

mand1



Mandatsvereinbarung

In Sachen

wird mit der Rechtsanwaltskanzlei Kröger und Rehmann, Büren und Bad Wünnenberg, in Verbindung mit der erteilten Vollmacht folgende Mandatsvereinbarung getroffen:

1.
Die Übertragung des Mandats umfasst **ausdrücklich nicht** die Beratung in steuerrechtlichen Angelegenheiten.

2.
Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der beauftragten Rechtsanwälte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

3.
Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

4.
Verpflichtungen aus dem Vollmachtsverhältnis sind am Kanzleiort des Bevollmächtigten zu erfüllen.

5.
Eingehende Zahlungen können von den Bevollmächtigten zunächst für die Deckung ihrer Gebühren und Auslagen verwendet werden.

Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Rechtsanwälte befreit.

6.
Rechtsmittel oder sonstige Rechtsbehelfe brauchen die beauftragten Rechtsanwälte nur einzulegen oder einlegen zu lassen, wenn sie eine hierauf gerichtete schriftliche Weisung erhalten oder angenommen haben.

7.
Die Rechtsanwälte sind trotz der nachstehenden Hinweise berechtigt, die Kommunikation mit dem Auftraggeber und Dritten per E-Mail zu führen.
In diesem Zusammenhang weisen die Rechtsanwälte darauf hin, dass die E-Mails Viren enthalten können, dass andere Internet-Teilnehmer unschwer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen können und dass nicht sichergestellt ist, dass E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist.

8.
Eine teilweise Unwirksamkeit der Mandatsbedingungen berühren deren Wirksamkeit im übrigen nicht.

Die vorstehenden Mandatsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen, ich erkläre mich mit ihnen einverstanden.

Eine Abschrift wurde mir ausgehändigt.

Büren, den

(Rechtsanwaltskanzlei)

(Auftraggeber)

Haftungsbegrenzung

In Verbindung mit dem o. a. Mandat wird die nachfolgende Haftungsbegrenzung vereinbart

Die Haftung der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Kröger und Rehmann, Büren und Bad Wünnenberg, wird für den Fall der Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1 (eine) Million Euro beschränkt.

Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung der beauftragten Rechtsanwälte und ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der beauftragten Rechtsanwälte beruhen. Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der beauftragten Rechtsanwälte steht diejenige eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Wenn eine weitergehende Haftung gewünscht wird, so kann auf ausdrücklichem Wunsch und Weisung des Auftraggebers und auf dessen Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden.

Dieses Verlangen ist schriftlich zu stellen.

Büren, den

(Rechtsanwaltskanzlei)

(Auftraggeber)